



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

STIFTUNGS- UND TRUSTAUF SICHT/GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Amt für Justiz
Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention
Giessenstrasse 3
Postfach 684
9490 Vaduz
Liechtenstein

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Antragsformular für die Einschränkung der Offenlegung von Daten gegenüber inländischen Sorgfaltspflichtigen und Dritten

Der Antrag ist von einem Mitglied / von Mitgliedern der Führungsebene¹ des Rechtsträgers gemäss Handelsregister zu unterzeichnen. Das im Handelsregister eingetragene Zeichnungsrecht ist zu beachten.

Antragsteller/in²

Name/Firma/Bezeichnung:*	
Sitz:	Registernummer/Firmennummer:
Telefon:*	E-Mail:*

Wirtschaftlich berechtigte Person

Vorname:*	Name:*
Geburtsdatum:*	
Bei wirtschaftlich berechtigten Personen in der Rolle als Gründer oder Protektor: * ³	
Ausübung von Kontrolle	<u>Keine</u> Ausübung von Kontrolle

¹ Als Mitglieder der Führungsebene sind folgende im Handelsregister eingetragenen Funktionen zu verstehen: Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied des Treuhänderrates, Mitglied des Stiftungsrates, Mitglied des Vorstandes, Mitglied der Geschäftsleitung, Geschäftsführer, Mitglied der Direktion, Direktor oder Generaldirektor.

² Der Antrag ist vom Rechtsträger für die betreffende wirtschaftlich berechtigte Person zu stellen. Es ist ein Antrag pro wirtschaftlich berechtigte Person zu stellen.

³ Sofern die betreffende wirtschaftlich berechtigte Person Gründer oder Protektor eines nicht alleinstehenden Rechtsträgers nach Anhang 1 des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG) oder eines Rechtsträgers nach Anhang 2 VwbPG ist, ist anzugeben, ob sie Kontrolle über diesen Rechtsträger ausübt oder nicht. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von Gesetzes wegen ein nicht kontrollierender Gründer oder Protektor gegenüber inländischen Sorgfaltspflichtigen und Dritten nicht offengelegt wird und es somit an einem Rechtsschutzinteresse zur Einschränkung der Offenlegung fehlt (Art. 16 Abs. 1 VwbPG und Art. 17 Abs. 4 VwbPG). Unter Gründern und Protektoren sind die in Art. 2 Abs. 1 Bst. h VwbPG genannten Personen zu verstehen.

Gründe für die Einschränkung der Offenlegung

Die folgenden gesetzlichen Gründe liegen vor:

Die wirtschaftlich berechnigte Person ist:*
durch die Offenlegung von Daten einem unverhältnismässigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt
minderjährig
anderweitig geschäftsunfähig
Auflistung der Nachweise, mit denen das Vorliegen der gesetzlichen Gründe ausführlich und nachvollziehbar dargelegt wird: * 4
Beschreibung des gegenständlichen Sachverhalts: * 5

Für den Antragsteller

Ort, Datum:*	
Name/Firma/Bezeichnung:*	
_____ 6 _____ 6	
Vorname + Name:*	Vorname + Name:
Funktion:*	Funktion:
Zeichnungsrecht:*	Zeichnungsrecht:

⁴ Es sind konkrete Nachweise vorzulegen, die eine besondere Gefährdungslage (Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung), die Minderjährigkeit oder anderweitige Geschäftsunfähigkeit belegen. Bei einer besonderen Gefährdungslage müssen die Nachweise dazu geeignet sein, den auf den konkreten Einzelfall bezogenen kausalen Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Berechnigung und der erhöhten Gefährdungslage glaubhaft zu belegen.

⁵ Sofern eine besondere Gefährdungslage (Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung) vorliegt, sind Tatsachen zu beschreiben, die die Annahme rechtfertigen, dass die Offenlegung die wirtschaftlich berechnigte Person der Gefahr aussetzen würde, Opfer der genannten Straftaten zu werden. Die Darlegung muss sich darauf erstrecken, dass die schutzwürdigen Interessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegen und damit der Offenlegung entgegenstehen.

⁶ Der Antrag ist im Original unterzeichnet beim Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention, einzureichen.

Hinweise

- Die Einschränkung der Offenlegung von Daten wird für die Dauer von fünf Jahren gewährt.
- Bei minderjährigen wirtschaftlich berechtigten Personen wird die Einschränkung der Offenlegung bis zur Erreichung der Volljährigkeit gewährt.
- Das Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention, weist den Rechtsträger über den Ablauf dieser Fristen hin.
- Wenn die Voraussetzungen der Einschränkung der Offenlegung vor Ablauf dieser Fristen wegfallen, so hat der Rechtsträger dies dem Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention, schriftlich anzuzeigen.
- Eine Verlängerung der Einschränkung der Offenlegung ist zulässig, wenn der Rechtsträger dem Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention, nachweist, dass weiterhin überwiegende schutzwürdige Interessen einer Offenlegung von Daten entgegenstehen.
- Zur Überprüfung der Antragslegitimation führt das Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention, einen Abgleich mit der Unterschrift der im Handelsregister hinterlegten Annahme- und Firmenzeichnungserklärung oder eines gleichwertigen Dokuments durch.
- Ergibt sich die Antragslegitimation nicht vollumfänglich aus dem vorgenannten Abgleich, kann das Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention, weitere Dokumente einholen.